

XXIV. GP.-NR

6439 /J

24. Sep. 2010

Anfrage

des Abgeordneten Vilimsky
und weiterer Abgeordneter
an die Bundesministerin für Inneres
betreffend unrechtmäßige Inanspruchnahme von sozialen Leistungen

§ 119 Fremdenpolizeigesetz besagt:

Wer sich unter Berufung auf ein gemäß § 120 Abs. 2 erschlichesenes Recht, soziale Leistungen, insbesondere Leistungen einer Kranken-, Unfall- oder Pensionsversicherung, Leistungen aus dem Titel der Sozialhilfe oder eines Bundes- oder Landesgesetzes, das die Grundversorgung nach Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004 umsetzt, in Anspruch genommen hat, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wer soziale Leistungen in Anspruch genommen hat, deren Wert 3 000 Euro übersteigt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Inneres folgende

Anfrage:

1. Wie viele Fälle von unrechtmäßiger Inanspruchnahme von sozialen Leistungen wurden im ersten Halbjahr 2010 bekannt?
2. Wie viele Personen wurden im ersten Halbjahr 2010 gemäß § 119 FPG bestraft?

The image shows several handwritten signatures in black ink. On the left side, there are three distinct signatures. On the right side, there are two signatures, one of which is notably larger and more stylized. The signatures are scattered across the lower half of the page.

Wien am
24. SEP 2010